

Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen zur Vermeidung von wirtschaftlichen Belastungen durch die Art Wolf in Mecklenburg-Vorpommern (Förderrichtlinie Wolf - FÖRLWolf M-V)

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt

Vom 22. März 2025 – VI 210-3

Das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Landesrechnungshof folgende Verwaltungsvorschrift:

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt Zuwendungen zur Vermeidung von wirtschaftlichen Belastungen durch wild lebende Tiere der Art Wolf (*Canis lupus*) sowie für Vorhaben zur Erhöhung der Akzeptanz der Bevölkerung in Mecklenburg-Vorpommern hinsichtlich der Wiederbesiedlung durch diese Art.
- 1.2 Die Zuwendungen werden nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift, des § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (LHO), der dazugehörigen Verwaltungsvorschrift (VV zu § 44 LHO) und unter Berücksichtigung folgender Vorschriften gewährt:
 - a) der Mitteilung der Kommission Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten (ABl. C 485 vom 21.12.2022, S. 1), die zuletzt durch die Mitteilung der Kommission (ABl. C 2024/1902, 5.3.2024) geändert worden ist (nachfolgend: AGRI-Rahmenregelung),
 - b) der Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 2023/2831, 15.12.2023),
 - c) der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 9), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2023/2391 (ABl. L 2023/2391, 5.10.2023) geändert worden ist,
 - d) des GAK-Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2231) geändert worden ist, und des entsprechenden Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (nachfolgend: GAK-Rahmenplan).

- 1.3 Ein Anspruch der antragstellenden Person auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Zuwendung

2.1 Die Zuwendung umfasst

- a) Investitionen für Vorhaben zur verbesserten Verhütung von Schäden aufgrund von Wolfsübergriffen an Haus- und Nutztieren,
- b) Vorhaben zur Erhöhung der Akzeptanz der Bevölkerung hinsichtlich der Wiederbesiedlung Mecklenburg-Vorpommerns durch die Art Wolf.

- 2.2 Vorhaben nach der Nummer 2.1 Buchstabe a können Vorhaben des GAK-Rahmenplans sein; Vorhaben nach der Nummer 2.1 Buchstabe b sind keine Vorhaben des GAK-Rahmenplans.

3 Zuwendungsempfänger

- 3.1 Für Vorhaben gemäß Nummer 2.1 Buchstabe a aufgrund einer Zuwendung nach den Regelungen des GAK-Rahmenplans können Zuwendungsempfänger sein:

- a) Betriebsinhaber als natürliche oder juristische Person oder als Vereinigung natürlicher oder juristischer Personen, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften,
- b) Landwirte im Sinne des Artikels 3 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 1, L 181 vom 7.7.2022, S. 35, L 227 vom 1.9.2022, S. 137), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2024/1468 (ABl. L 2024/1468, 24.5.2024) geändert worden ist, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit gemäß der Festlegung durch die Mitgliedstaaten im Einklang mit Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/2115 ausüben,
- c) andere Landbewirtschafter mit Ausnahme von Gemeinden und Gemeindeverbänden, sofern die Haltung der in Nummer 5.2.2 Buchstabe a genannten landwirtschaftlichen Nutztiere der Sicherstellung der Beweidung im Rahmen der Landschaftspflege, zum Erhalt tiergenetischer Ressourcen oder dem Hochwasser- und Küstenschutz dient,
- d) andere Begünstigte gemäß der Interventionsbeschreibung der Nummer 5.3 des GAP-Strategieplans, die auf freiwilliger Basis Bewirtschaftungsverpflichtungen eingehen, mit Ausnahme von Gemeinden und Gemeindeverbänden, sofern die Haltung der in Nummer 5.2.2 Buchstabe a genannten landwirtschaftlichen Nutztiere der Sicherstellung der Beweidung

im Rahmen der Landschaftspflege, zum Erhalt tiergenetischer Ressourcen oder dem Hochwasser- und Küstenschutz dient.

3.2 Für Vorhaben nach Nummer 2.1 Buchstabe a außerhalb einer Zuwendung nach den Regelungen der Nummer 1.2 Buchstabe d (GAK-Rahmenplan) sowie für Vorhaben nach Nummer 2.1 Buchstabe b können natürliche und juristische Personen des Privatrechts, Personengesellschaften sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts Zuwendungsempfänger sein.

3.3 Von der Zuwendung ausgeschlossen sind

- a) Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Definition nach Teil I Kapitel 2 Abschnitt 2.4. Nummer 63 der AGRI-Rahmenregelung,
- b) Zuwendungsempfänger, die einer Rückforderung aufgrund einer Entscheidung der Europäischen Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Vereinbarkeit einer Beihilfe mit dem gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben,
- c) Unternehmen, die nicht die Voraussetzungen als Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 193 vom 1.7.2014, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2020/2008 (ABl. L 414 vom 9.12.2020, S. 15) geändert worden ist, erfüllen.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Vorhaben, die bereits begonnen wurden, sind nicht zuwendungsfähig, es sei denn, der vorzeitige Vorhabenbeginn wurde als Ausnahme abweichend von Nummer 1.3 der VV zu § 44 LHO durch die Bewilligungsbehörde zugelassen. Die Zulassung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn erfolgt durch die Bewilligungsbehörde auf Antrag, frühestens ab Eingang des Antrages. Als Zeitpunkt des Vorhabenbeginns ist grundsätzlich der Zeitpunkt des Abschlusses eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten.

4.2 Zuwendungen für Vorhaben gemäß Nummer 2.1 Buchstabe a aufgrund einer Zuwendung nach den Regelungen des GAK-Rahmenplans werden nur gewährt, wenn und soweit Tierbestände nach Nummer 5.2.2 Buchstabe a gehalten werden und die Bewilligungsbehörde oder eine Präventionsberatung für Nutztierhalter die Notwendigkeit und Angemessenheit der Schutzmaßnahme bestätigt.

4.3 Zuwendungsfähig sind Herdenschutzhunde, die aus bewährten Arbeitslinien (Gebrauchszucht für Zwecke des Herdenschutzes) stammen oder deren individuelle Tauglichkeit als Herdenschutzhund durch ein Prüfungszeugnis nachgewiesen wird.

5 Zuwendungsart, Finanzierungsart, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als Anteilfinanzierung oder als Vollfinanzierung bis zu einer Höhe von 100 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses oder einer nicht rückzahlbaren Zuweisung gewährt.

5.2 Zuwendungsfähig sind

5.2.1 im Falle der Nummer 2.1 Buchstabe a außerhalb einer Zuwendung auf Grundlage des GAK-Rahmenplans:

- a) Ausgaben für geeignete Vorhaben zur Sicherung von Schafen und Ziegen sowie von gehaltenem Gatterwild (etwa Damwild), die über die normalen Anforderungen einer Einfriedung im Sinne des im Managementplan Wolf Mecklenburg-Vorpommern (<https://www.lung.mv-regierung.de/fachinformationen/natur-und-landschaft/artenschutz/woelfe-in-mecklenburg-vorpommern/>) definierten Grundschutzes hinausgehen; hierunter können in besonders begründeten Fällen auch Ausgaben oder anteilige Ausgaben zur Anschaffung technischer Geräte oder Ausrüstungsgüter zur Verringerung des Zusatzaufwandes für über den Grundschutz hinausgehende Präventionsmaßnahmen (beispielsweise Litzen- oder Zaun-Abwickelsysteme, Freischneider, Zusatzausstattung für Herdenschutzhunde) fallen,
- b) alternativ bis zu 80 Prozent der Gesamtausgaben für Vorhaben im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Installation wolfsabweisender Schutzzäune (inklusive Grundschutz beziehungsweise allgemeiner Sicherungspflichten),
- c) abweichend von Nummer 2.4.3 der VV zu § 44 LHO eigene Arbeitsleistungen der Zuwendungsempfänger nach Nummer 3.2 mit bis zu 60 Prozent des Betrages, der sich bei Vergabe der Leistungen an ein Unternehmen (ohne Berechnung der Umsatzsteuer) ergeben würde; die Summe der Zuwendungen für diese Arbeitsleistungen darf die Summe der baren Ausgaben nicht überschreiten,
- d) Ausgaben zur Anschaffung, Ausbildung und individuellen Kennzeichnung von aus fachlicher Sicht in Exterieur und Verhalten geeigneten Herdenschutzhunden; die Hunde müssen aus bewährten Arbeitslinien (Gebrauchszucht für Zwecke des Herdenschutzes) stammen oder ihre individuelle Tauglichkeit als Herdenschutzhund muss durch ein Prüfungszeugnis nachgewiesen werden,
- e) im Einzelfall und nach gesonderter Prüfung durch die Bewilligungsbehörde Ausgaben zur Sicherung von weiteren bislang von Wolfsübergriffen betroffenen Haus- und Nutztierarten (zum Beispiel Rinder oder Pferde), insbesondere im Zusammenhang mit einem nachweisbaren regionalen spezifischen Rissgeschehen,

5.2.2 im Falle der Nummer 2.1 Buchstabe a für Zuwendungen auf Grundlage des GAK-Rahmenplans:

- a) unter Berücksichtigung der Vorgaben der Nummer 5.2.1 Buchstabe a, d und e Ausgaben für Investitionen zum Schutz vor Schäden durch den Wolf (Erwerb

und Installation wolfsabweisender Schutzzäune; Erwerb und Installation wolfsabweisender Einrichtungen, die auf digitaler Technik beruhen; Nachrüstung vorhandener Zäune; Ausrüstungsgegenstände [zum Beispiel Stromgeräte]; Anschaffung von Herdenschutzhunden, einschließlich Qualifikation von Personen, die mit den Herdenschutzhunden arbeiten, sowie die Ausbildung der Hunde; Errichtung von Untergrabschutz; Einrichtung von Nachtpferchen) an landwirtschaftlichen Nutztieren in Weidehaltung (Schafe und Ziegen; Rinder, Hauspferde und Hausesel bis ein Jahr; Damwild, Lamas und Alpakas); im Falle des Erwerbs und der Installation wolfsabweisender Schutzzäune gilt dies für zuwendungsfähige Ausgaben, die über die allgemeinen Sicherungspflichten hinausgehen,

- b) alternativ bis zu 80 Prozent der Gesamtausgaben für Vorhaben im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Installation wolfsabweisender Schutzzäune (inklusive Grundschutz beziehungsweise allgemeiner Sicherungspflichten),
- c) abweichend von Nummer 2.4.3 der VV zu § 44 LHO eigene Arbeitsleistungen der Zuwendungsempfänger nach Nummer 3.1 mit bis zu 60 Prozent des Betrages, der sich bei Vergabe der Leistungen an ein Unternehmen (ohne Berechnung der Umsatzsteuer) ergeben würde; die Summe der Zuwendungen für diese Arbeitsleistungen darf die Summe der baren Ausgaben nicht überschreiten,

5.2.3 im Falle der Nummer 2.1 Buchstabe b Ausgaben für Vorhaben (beispielsweise Ausstellungen, Beratungen, Seminare, Informationsmaterialien, Gestaltung von Webseiten) zur Erhöhung der Akzeptanz der Bevölkerung für die Wiederbesiedlung Mecklenburg-Vorpommerns durch Wölfe einschließlich der Öffentlichkeitsarbeit.

5.3 Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere

- a) Folgekosten,
- b) laufende Personalkosten oder laufende Betriebsausgaben,
- c) Umsatzsteuerbeträge, die der Zuwendungsempfänger nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes als Vorsteuer abziehen kann,
- d) Erwerb von landwirtschaftlichen Produktionsrechten und Zahlungsansprüchen,
- e) Investitionen zur Erfüllung geltender Unionsnormen.

5.4 Sonstige Leistungen Dritter, zum Beispiel Versicherungsleistungen, werden von den zuwendungsfähigen Ausgaben abgezogen. Erhält die antragstellende Person oder ein Zusammenschluss solcher Personen Zuwendungen, Zahlungen oder sonstige geldwerte Leistungen vom Land oder von anderer Seite für denselben Zweck, wird zur Vermeidung von Doppelförderungen der zuwendungsfähige Betrag um den Betrag gemindert, der bereits als weitere Zuwendung, Zahlung oder sonstige geldwerte Leistung zur Verfügung gestellt wird. Die Zuwendung darf nicht zu einer Überfinanzierung des Vorhabens führen. Der Zuwendungsempfänger hat gegenüber der Bewilligungsbehörde alle für den betreffenden Zuwendungszweck erhaltenen, beantragten oder beabsichtigten Zuwendungen, Zahlungen oder sons-

tige geldwerte Leistungen Dritter im entsprechenden Antrag anzugeben und in geeigneter Weise offenzulegen.

- 5.5 Die Zuwendung aufgrund der Regelungen des GAK-Rahmenplans ist auf höchstens 30 000 Euro pro Jahr an den jeweiligen Zuwendungsempfänger oder Betrieb begrenzt, wobei die Höhe der Zuwendung nicht über den zuwendungsfähigen Ausgaben liegen darf.
- 5.6 Die Erstattung der Ausgaben nach Nummer 5.2.3 an Unternehmen der landwirtschaftlichen Primärproduktion erfolgt als De-minimis-Beihilfe nach der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013.
- 5.7 Eine Zuwendung an ein Unternehmen im Haupt- oder Nebenerwerb außerhalb der landwirtschaftlichen Primärproduktion erfolgt als De-minimis-Beihilfe gemäß der Verordnung (EU) 2023/2831.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Mit dem Zuwendungsbescheid wird der Zuwendungsempfänger verpflichtet,

- a) die bewilligen Vorhaben innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nach der Abschlusszahlung an den Zuwendungsempfänger dem Zuwendungszweck entsprechend zu verwenden und nicht zu veräußern (Zweckbindungsfrist); die Nachweispflicht für die dem Zuwendungszweck entsprechende Verwendung liegt bei dem Zuwendungsempfänger,
- b) die Bewilligungsbehörde unverzüglich zu informieren und eine Bescheinigung eines Tierarztes vorzulegen, wenn ein Herdenschutzhund innerhalb des Zeitraumes von fünf Jahren versterben sollte; bei Vorliegen der Bescheinigung erlischt die Zweckbindungsfrist.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

- 7.1.1 Für die Gewährung einer Zuwendung ist das dafür vorgesehene Antragsformular zu verwenden. Das jeweilige Antragsformular ist bei der Bewilligungsbehörde erhältlich oder kann im Internet unter <https://www.lung.mv-regierung.de/fachinformationen/natur-und-landschaft/artenschutz/woelfe-in-mecklenburg-vorpommern/> abgerufen werden. Sofern ein Antragsverfahren online verfügbar ist, ist dieses zu verwenden. Ergänzend zu Nummer 3.1 der VV zu § 44 LHO ist im Regelfall eines Antrags auf Gewährung einer Zuwendung nach Nummer 2.1 Buchstabe a im Rahmen der Antragsvorbereitung oder Antragsbearbeitung eine Ortsbesichtigung und Beratung hinsichtlich geeigneter Maßnahmen durch die Bewilligungsbehörde oder einen Beauftragten erforderlich. Vor der abschließenden Antragstellung soll daher eine Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde zur Frage der Ortsbesichtigung und Beratung hinsichtlich geeigneter Maßnahmen erfolgen.
- 7.1.2 Im Rahmen der Antragstellung sind folgende Angaben zu machen oder Unterlagen vorzulegen:

- a) Angaben zur antragstellenden Person oder zu Zusammenschlüssen solcher Personen, Veranlassung und Örtlichkeit; im Falle der Nummer 2.1 Buchstabe a mit Beschreibung der möglichen wirtschaftlichen Belastungen sowie einer Darstellung der bisher zur Vermeidung dieser Belastungen durchgeführten Vorhaben,
- b) Art und Umfang der geplanten Vorhaben,
- c) Finanzierungsplan (aufgegliederte Berechnung der mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben mit einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung) nebst den zugrundeliegenden Angeboten,
- d) Erklärung zu einer möglichen Förderung oder Kofinanzierung durch Dritte,
- e) abweichend von Nummer 3.2.3 der VV zu § 44 LHO Erklärung darüber, ob allgemein oder für das betreffende Vorhaben eine Berechtigung zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes besteht,
- f) Erklärung, dass mit der Durchführung der Maßnahme nicht vor deren Bewilligung begonnen wurde,
- g) Angaben zum Nichtvorliegen der Ausschlussgründe gemäß Nummer 3.3,
- h) bei Unternehmen im Haupt- oder Nebenerwerb außerhalb der landwirtschaftlichen Primärproduktion eine Erklärung über De-minimis-Beihilfen.

7.1.3 Des Weiteren sind für Vorhaben nach Nummer 2.1 Buchstabe a Angaben zur Flächenverfügbarkeit, außer bei einer Wanderschäferei, zu machen.

7.1.4 Abweichend von Nummer 5.3.3.1 der VV zu § 44 LHO sind vor der Antragstellung grundsätzlich drei Angebote einzuholen. Bei Online-Dienstleistern ist auch ein aktueller Auszug eines Online-Produktkatalogs als Angebot zu werten. Für die Beschaffung von Herdenschutzhunden und deren Ausbildung sowie Leihgebühren von Arbeitsmaterial kann abweichend davon mit entsprechender Begründung auch eine geringere Anzahl schriftlicher Angebote ausreichend sein.

7.1.5 Die Bewilligungsbehörde kann die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen, soweit dies für die Entscheidung über die Bewilligung einer Zuwendung erforderlich ist.

7.2 Bewilligungsverfahren

7.2.1 Die Bewilligung erfolgt auf Antrag mit schriftlichem Zuwendungsbescheid durch die Bewilligungsbehörde.

7.2.2 Bewilligungsbehörde ist in den Großschutzgebieten das jeweilige Nationalparkamt oder das jeweilige Biosphärenreservatsamt, in den übrigen Gebieten das jeweilige Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt als zuständige Naturschutzbehörde.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Zuwendungsmittel sind mit dem Formular zur Mittelanforderung bei der Bewilligungsbehörde anzufordern. Ergänzend zu Nummer 5.3.1.1 der VV zu § 44 LHO besteht die Mittelanforderung aus einem Sachbericht, einem zahlenmäßigen Nachweis und einer Belegliste. Die Auszahlung der Zuwendungsmittel erfolgt in einer Summe nach Prüfung der Mittelanforderung durch die Bewilligungsbehörde; die Auszahlung von Teilbeträgen ist möglich.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis gilt abweichend von Nummer 5.3.6 der VV zu § 44 LHO als erbracht, wenn das Verfahren nach Nummer 7.3 eingehalten wird.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

7.5.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Ausnahmen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

7.5.2 Zuwendungen auf Grundlage des GAK-Rahmenplans 2024 bis 2027 sind zunächst befristet bis zum 31. Dezember 2027. Für den Zeitraum nach dem 31. Dezember 2027 stehen diese Zuwendungen unter dem Vorbehalt der nachfolgenden GAK-Rahmenpläne.

7.6 Veröffentlichung der Zuwendungsinformationen

Die Bewilligungsbehörde veranlasst die Veröffentlichung der Informationen zu den Zuwendungen auf einer zentralen Beihilfe-Website gemäß Teil I Kapitel 3 Abschnitt 3.7. Randnummer 128 der AGRI-Rahmenregelung, soweit die betreffenden Betragsschwellen überschritten sind.

7.7 Prüfungsrechte

Die Bewilligungsbehörde und das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Der Landesrechnungshof ist gemäß § 91 LHO, der Bundesrechnungshof gemäß § 91 BHO berechtigt zu prüfen.

8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft und am 31. Dezember 2029 außer Kraft.

Schwerin, den 22. März 2025

**Der Minister
für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt
Dr. Till Backhaus**